

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feldwege der Gemeinde Fernwald (Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald am 30.10.2018 folgende Feldwegesatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Fernwald stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. die Grenzsteine.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Fernwald gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Im Übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergeben.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in der Gemarkung Fernwald sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10to und einem Gesamtgewicht von maximal 40to auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.
- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist nur nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (4) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Gemeindevorstand die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist unzulässig:
 1. die Wege zu befahren und zu bereiten, wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
 3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, die Wege einschl. ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, darüber hinaus ist das Wenden auf befestigten Wegen nicht erlaubt.
 4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 5. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.
 6. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
 - Anschüttung von Dämmen
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig
 - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung.
 7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 8. auf den Wegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen.
 9. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.
 10. die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10t Achslast oder 40t Gesamtgewicht gemäß § 4 Absatz 2 zu befahren.
 11. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h zu fahren.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer melden Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Fernwald nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Fernwald die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten. Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige.
- (4) Die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten darf nicht auf dem Weg erfolgen.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417).
- (4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Fernwald zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 9

Unterhaltung

- (1) Die Gemeinde Fernwald ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege, Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- (2) Die Eigentümer sind zuständig für die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen im Privateigentum.
- (3) Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen sind die baulichen Anlagen, für die spezielle Gestattungsverträge abgeschlossen wurden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
 3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
 4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 9 Wege ohne vorherige Genehmigung landwirtschaftlich nutzt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EURO** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadensersatz im Sinne des § 7.

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Feldwegesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fernwald, den 09.11.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald

Stefan Bechthold
Bürgermeister

